

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0782-01	Termin 18.05.2015	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.04.2015	Sozialausschuss	V			
07.05.2015	Finanz- und Personalausschuss	V			
11.05.2015	Hauptausschuss	V			
18.05.2015	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Betriebsleiter ASO	Dezernentin Dez. 3 o. V. i. A.	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke 07.04.2015	Spiecker 02.04.2015	Tsalastras 08.04.2015	Datum	Wehling 08.04.2015
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein
				Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0782-01	Termin 18.05.2015	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 **Bezug**

- 2 • B/14/1526-01 vom 15.05.2006 (vorherige Satzungsänderung)
- 3 • B/16/0703-01 vom 23.03.2015 (Änderung Zuständigkeitsordnung)

4 **Konsequenzen**

5 a) Finanzielle

6 keine ☒ [X]

7 ja ☐ []

8 b) Sonstige

9 **Begründung / Sachdarstellung**

10 Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/ den
11 Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen wurde in der Sitzung am 23.03.2015 neu gefasst (DS
12 B/16/0703-01); hieraus ergeben sich Anpassungsbedarfe für die Betriebssatzung der ASO
13 Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen.

14 Zusätzlich wurden redaktionellen Änderungen unter Einbeziehung der aktuellen Fassung der
15 Eigenbetriebsverordnung NRW in die neue Betriebssatzung aufgenommen.

16 Der Text der zu beschließenden Neufassung ist als Anlage 1 beigefügt. Aus der Anlage 2 werden die
17 wesentlichen Unterschiede zwischen der Altfassung und der Neufassung der Betriebssatzung
18 ersichtlich. Entsprechende Begründungen zu den vorgenommenen Änderungen können der
19 angeführten Bemerkungsspalte der Synopsendarstellung entnommen werden.

20 **Kurzfassung**

21 entfällt

22 **Anlagen**

23 Anlage 1 Betriebssatzung der ASO Alteneinrichtung der Stadt Oberhausen (Neufassung)

24 Anlage 2 Synopse der Betriebssatzungen der ASO Alteneinrichtung der Stadt Oberhausen in der
25 Altfassung vom 15.05.2006 und der Neufassung

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen bildet für die ihr gehörenden Grundstücks- und Gebäudekomplexe an der Elly-Heuss-Knapp-Straße und für das „Louise-Schroeder-Heim“ eine öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.
- (2) Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist die vermögensrechtliche Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis im Sinne des § 53 der Abgabenordnung).
- (3) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält, und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (4) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 2

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt bestellt.

- (2) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, u.a. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und anderen Gütern sowie der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuzeichnen.
- (5) In den Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW).

§ 3 Rat der Stadt

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Sozialausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 1. Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 2. Stundung von Forderungen über 12.500,00 € für länger als sechs Monate,
 3. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 €,
 4. Erlass von Forderungen über 1.250,00 €.

5. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss.
6. Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000 EUR.

§ 5

Stellung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO NRW Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6

Unterrichtung der Kämmerin/ des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der Zwischenberichte und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beträgt 1.789.521,58 €.

§ 9

Wirtschaftsplan

- (1) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan. Er ist mit der Kämmerin/ dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen.
- (2) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die im Einzelfall mehr als 10 % des entsprechenden Ansatzes betragen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Ausgenommen sind Mehrausgaben unter 15.000,00 €.

§ 10

Vergabe von Aufträgen

- (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt.
- (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 30.000,00 € bis 50.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.

§ 11

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Ausschuss vorzulegen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 15.05.2006 vom Rat beschlossene Betriebssatzung für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 10/2006 vom 01.06.2006, S. 209 bis 2011) außer Kraft.

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 15.05.2006 (DS Nr. B/14/1526-01)	Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Neufassung)	Bemerkungen
---	---	-------------

§ 1 ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung	§ 1 ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung	
(1) Die Stadt Oberhausen bildet für die ihr gehörenden Grundstücks- und Gebäudekomplexe der „Elly-Heuss-Knapp-Stiftung“ und des „Louise-Schroeder-Heims“ eine öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.	(1) Die Stadt Oberhausen bildet für die ihr gehörenden Grundstücks- und Gebäudekomplexe <u>an der Elly-Heuss-Knapp-Straße</u> und <u>für das</u> „Louise-Schroeder-Heim“ eine öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen“.	Konkretere Zuordnung der Bestandteile
(2) Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist die vermögensrechtliche Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis im Sinne des § 53 der Abgabenordnung).	(2) Zweck der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ist die vermögensrechtliche Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen (Personenkreis im Sinne des § 53 der Abgabenordnung).	- unverändert -
(3) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält, und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	(3) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält, und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.	- unverändert -
(4) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	(4) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	- unverändert -
(5) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind selbstlos tätig; sie verfolgen	(5) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen sind selbstlos tätig; sie verfolgen	- unverändert -

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 15.05.2006 (DS Nr. B/14/1526-01)	Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Neufassung)	Bemerkungen
nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. § 2 Betriebsleitung (1) Zur Leitung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt bestellt. (2) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. (3) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig	nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. § 2 Betriebsleitung (1) Zur Leitung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt bestellt. (2) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. (3) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig	- unverändert - § 2 - unverändert -

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 15.05.2006 (DS Nr. B/14/1526-01)	Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Neufassung)	Bemerkungen
sind, u.a. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und anderen Gütern sowie der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen. (4) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuzeichnen. (5) In den Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW). § 3 Rat der Stadt Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Sozialausschuss wahrgenommen. (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen: 1. Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von	sind, u.a. die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und anderen Gütern sowie der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen. (4) Die Betriebsleitung bereitet für den Betriebsausschuss und für den Rat die Vorlagen vor. Vorlagen für den Rat sind von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mitzuzeichnen. (5) In den Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW). § 3 Rat der Stadt Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Sozialausschuss wahrgenommen. (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen: 1. Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von	§ 3: - unverändert - - unverändert - - Anpassung der Wertgrenzen an die in der Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss festgelegten Wertgrenzen -

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 15.05.2006 (DS Nr. B/14/1526-01)	Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Neufassung)	Bemerkungen
75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind, 2. Stundung von Forderungen über 25.000,00 € für länger als sechs Monate, 3. Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 €, 4. Erlass von Forderungen über 2.500,00 €. § 5 Stellung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO NRW Weisungen erteilen. (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. (3) Ist die Betriebsleitung der	<u>50.000,00 €</u> übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind, 2. Stundung von Forderungen über <u>12.500,00 €</u> für länger als sechs Monate, 3. Niederschlagung von Forderungen über <u>2.500,00 €</u>, 4. Erlass von Forderungen über <u>1.250,00 €</u>. 5. <u>Benennung der Prüferin / des Prüfers für den Jahresabschluss.</u> 6. <u>Beschaffung und Vergabe von Aufträgen über 50.000 EUR.</u> § 5 Stellung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 EigVO NRW Weisungen erteilen. (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. (3) Ist die Betriebsleitung der	Nr. 5 und Nr. 6 neu hinzugefügt in Anlehnung in die Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss § 5: - unverändert -

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 15.05.2006 (DS Nr. B/14/1526-01)	Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Neufassung)	Bemerkungen
Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. § 6 Kämmerin/Kämmerer Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Halbjahresübersicht zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. § 7 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 8 Stammkapital Das Stammkapital der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beträgt 1.789.521,58 €.	Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. § 6 <u>Unterrichtung der Kämmerin/ des Kämmerers</u> Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes, <u>der Zwischenberichte</u> und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. § 7 Wirtschaftsjahr Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 8 Stammkapital Das Stammkapital der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen beträgt 1.789.521,58 €.	Redaktionelle Überarbeitung in Anlehnung an die EigVO NRW § 7: - unverändert - § 8: - unverändert -

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 15.05.2006 (DS Nr. B/14/1526-01)	Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Neufassung)	Bemerkungen
---	---	-------------

§ 9 Wirtschaftsplan (1) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen haben vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan. Er ist mit der Kämmerin/ dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen. (2) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die im Einzelfall mehr als 10 % des entsprechenden Ansatzes betragen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Ausgenommen sind Mehrausgaben unter 20.000,00 €.	§ 9 Wirtschaftsplan (1) Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen haben <u>spätestens einen Monat</u> vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Finanzplan. Er ist mit der Kämmerin/ dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen. (2) Mehrausgaben des Vermögensplanes, die im Einzelfall mehr als 10 % des entsprechenden Ansatzes betragen, bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Ausgenommen sind Mehrausgaben unter <u>15.000,00</u> €.	Redaktionelle Überarbeitung in Anlehnung an §14 Abs. 1 EigVO NRW Überarbeitung der Wertgrenze in Anlehnung an die Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss
§ 10 Vergabe von Aufträgen (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt. (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 30.000,00 € bis 75.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.	§ 10 Vergabe von Aufträgen (1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Korruptionsverhütung geregelt. (2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auftragserteilungen im Wert von 30.000,00 € bis <u>50.000,00 €</u> dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.	Überarbeitung der Wertgrenze in „Anlehnung an die Zuständigkeitsordnung für den Sozialausschuss“
§ 11 Zwischenberichte Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss bis zum 30.09. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans des	§ 11 Zwischenberichte Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss <u>vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende</u> über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die <u>Ausführung</u> des Vermögensplans	Redaktionelle Überarbeitung in Anlehnung an §20 EigVO NRW

Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen vom 15.05.2006 (DS Nr. B/14/1526-01)	Betriebssatzung für die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Neufassung)	Bemerkungen
---	---	-------------

ersten Halbjahres schriftlich zu unterrichten. § 12 Jahresabschluss und Lagebericht Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Ausschuss vorzulegen. § 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die am 18.10.1999 vom Rat beschlossene Betriebssatzung für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 22/99, S. 15) außer Kraft	schriftlich zu unterrichten. § 12 Jahresabschluss und Lagebericht Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von <u>drei</u> Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Ausschuss vorzulegen. § 13 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die am 15.05.2006 vom Rat beschlossene Betriebssatzung für die Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 10/2006 vom 01.06.2006, S. 209 bis 211) außer Kraft.	Redaktionelle Überarbeitung in Anlehnung an §26 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW
--	--	--